

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seinen Bericht eine Analyse der Mittel und Wege zur Förderung der Menschenrechte von Migranten aufzunehmen, die auch Daten und Statistiken über den Beitrag, den Migranten für ihr Aufnahmeland leisten, umfasst, und dabei die Auffassungen des Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migranten zu berücksichtigen, und beschließt, die Frage unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

RESOLUTION 62/157

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)³⁵¹.

62/157. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁵², Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵³ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere die Erziehung in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur För-

derung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung leisten sollte,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Ein-

Religions- oder Weltanschauungsfragen zukommt, und in dieser Hinsicht den Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens begrüßend, der von der Generalversammlung am 4. und 5. Oktober 2007 abgehalten wurde,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, zuletzt Resolution 61/161 vom 19. Dezember 2006, sowie die Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007

354,

1. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung und Verletzungen des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und dass sie ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Ei.3(sänt)ßgu.trz5.r allich5(a)-1.6(ßvorg.00-4.60.05,-5.4()

4. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind, und dass die Verwirklichung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung³⁵⁵ nur langsam voranschreitet;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Personen in prekären Situationen, namentlich Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen im Namen der Religion oder der Weltanschauung;

7. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

8. *hebt hervor*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz betreffend die Aufstachelung zu Hass auf Grund der Rasse und der Religion und die Förderung von Toleranz³⁵⁶;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Beseitigung von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung zu verstärken und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der

15. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatte^rin voll zusammenzuarbeiten, den Anträgen der Sonderberichterstatte^rin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle für die wirksame Wahrnehmung des Mandats der Sonderberichterstatte^rin erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatte^rin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

17. *ersucht* die Sonderberichterstatte^rin, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 62/158